

Spieldenk

**Verein für Jugend- und Erwachsenenbildung
Weserbergland e.V.**

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SPIELDENK – Verein für Jugend- und Erwachsenenbildung Weserbergland e.V. nach Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur für Jugendliche und Erwachsene ohne Ansehen von Alter, Geschlecht oder Nationalität.
 - (2) Die Vereinsarbeit beruht auf demokratischen Grundsätzen und ist weltanschaulich, politisch und ideologisch nicht gebunden.
 - (3) Der Verein begreift die Förderung von Bildung und Kultur als die Möglichkeit für jeden, vom Alltagswissen ausgehend, sich aktiv und kreativ nach seinen Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnissen weiterzuentwickeln.
 - (4) *Inhalte der Vereinsarbeit sind im besonderen im Bereich der Bildung:*
 - *Soziale und politische Bildung mit dem Ziel, die Fähigkeit zu demokratischen Denken und Handeln zu stärken und zum gesellschaftlichen Engagement anzuregen.*
 - *Handwerkliche und technische Bildung im außerschulischen und außerbetrieblichen Bereich.*
 - *Medienpädagogische Bildungsarbeit mit klassischen und modernen Kommunikationsmedien.*
 - *Themenorientiertes Arbeiten im Team zur Förderung von sozialen und fachlichen Kompetenzen sowie der persönlichen Entwicklung jedes Einzelnen.*
 - *Die aktive Auseinandersetzung mit Umwelt und Natur.*
- Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:*
- *Die Entwicklung von pädagogischen Konzepten, die dem Grundgedanken des gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Lernens Rechnung tragen.*
 - *Die Einrichtung projektorientierter Arbeitsgruppen, der Gründung von Arbeitskreisen und dem Ausrichten von Kursen und Seminaren.*

- *Maßnahmen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik, Expeditionen und Bildungsreisen, die die Horizonte des Könnens, des Wissens und der Erfahrung erweitern.*
- *Exkursionen, Fahrten und Wanderungen, die der Förderung des Umwelt- und Naturgedankens dienen.*

Inhalte der Vereinsarbeit sind im besonderen im Bereich der Kultur:

- *Aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur vor allem in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Darstellende Kunst und Musik, aber auch kritische Hinterfragung von Erscheinungsformen der Massenkultur und die Förderung von Basiskultur und alternativen Kulturformen, die der sozialen und kulturellen Entwicklung sowohl des Einzelnen wie auch der Gesellschaft dienen.*

Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- *Organisation und Durchführung eigener Kulturveranstaltungen, wie z.B. Konzerten, Lesungen, Ausstellungen sowie Kultur- und Studienreisen.*
- *Dem Einzelnen wird im Rahmen von Kulturprojekten die Möglichkeit gegeben, eigene Ausdrucksformen zu entwickeln und diese zu präsentieren.*
- *klassische und neue Kunst- und Kulturformen werden bewahrt und entwickelt u.a. durch Schaffung entsprechender Präsentationsplattformen.*

Inhalte der Vereinsarbeit sind im besonderen im Bereich der Jugendarbeit:

- *Jugendliche Vereinsmitglieder haben volles Mitbestimmungsrecht. Jugendliche und junge Erwachsene werden durch vollwertige Einbeziehung und verantwortliche Mitarbeit im Verein in ihrer Entwicklung gefördert. Die Jugendarbeit des Vereins entspricht dabei inhaltlich den vorgenannten Absätzen.*
- *Die Jugendbildungsarbeit orientiert sich an der aktuellen Lebensphase, in der sich Jugendliche befinden. Sie findet ihre Umsetzung besonders in abenteuer- und erlebnispädagogischen Veranstaltungen, aber auch in allen anderen beschriebenen Formen der Bildungsarbeit.*
- *Die Jugendkulturarbeit des Vereins ermöglicht Jugendlichen ein breites Spektrum kultureller Aktivitäten, mit denen sie sich kritisch auseinandersetzen können, an denen sie sich beteiligen können und neue Erfahrungen machen. Der Verein bietet und unterstützt Spielräume, in denen Jugendliche ihre eigenen Kulturformen verwirklichen und präsentieren können und fördert Jugendkulturveranstaltungen und -projekte.*

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, die sich das Recht vorbehält, die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Beiräte, geschaffen werden.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den volljährigen Vereinsmitgliedern gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§7 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ihm die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben übertragen.
- (2) Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes, er muß Vereinsmitglied, darf aber nicht Vorstandsmitglied sein.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten des Jahres vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder 10% der Mitglieder dies Verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - d) die Genehmigung des Haushalts
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Beitrag kann für bestimmte Personengruppen, wie Schüler oder Arbeitslose bis zu 50% ermäßigt werden.

§10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.
- (2) Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an
 1. Arbeitskreis Ausländischer Kinder e.V. Hameln und
 2. Frauenhaus e. V. Hamelnzu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.